

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Rheine fördert die Zuwandererarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien und der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) durch die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.2 Zuschüsse können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.3 Es werden nur Maßnahmen von in Rheine ansässigen Organisationen und Gruppierungen gefördert, die in der Zuwandererarbeit tätig sind.
- 1.4 Veranstaltungsort sollte in der Regel die Stadt Rheine sein, Ausnahmen hiervon sind eingehend zu begründen.
- 1.5 Die Zuschüsse zur Förderung der Zuwandererarbeit sind nachrangig und zweckgebunden. Sie setzen in jeden Fall eine angemessene Eigenleistung der Organisation und Gruppierung voraus. Die Veranstalter sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.6 Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich zu stellen. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Aus dem Antrag müssen die Einzelheiten der Maßnahme eindeutig hervorgehen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Fachbereich 2 Jugend, Familie und Soziales (FB2 JFS) kann weitere Erläuterungen anfordern.
- 1.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist dem FB2 JFS durch Verwendungsnachweise und die entsprechenden Belege in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Maßnahme nachzuweisen. Der FB2 JFS ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch zusätzliche Einsichtnahme in Unterlagen und Anforderungen von weiteren Belegen zu prüfen.
- 1.8 Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Konten der Organisationen und Gruppierungen möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.
- 1.9 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Charakter haben.

2 Förderungsabsicht

- 2.1 Gefördert werden Veranstaltungen, die das Ziel haben und nach Art und Ausrichtung des Programmes geeignet sind, die Kontakte zwischen Migrantinnen/Migranten und den deutschen Bürgerinnen/Bürgern zu fördern (integrativer Aspekt) und/oder die Identität der zugewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürger mit der Kultur ihres Heimatlandes ermöglichen (ethnisch-kultureller Aspekt).

3 Förderungsumfang

- 3.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 75% des entstehenden Defizits, höchstens jedoch 651,00 € pro Veranstaltung. Jede Organisation und Gruppierung erhält im Jahr für maximal zwei Maßnahmen einen Zuschuss.
- 3.2 In begründeten Einzelfällen kann im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Integrationsrates von der Regelung nach Ziffer 3.1 abgewichen werden.
- 3.3 Als bezuschussungsfähige Kosten werden anerkannt:
 - Referentenkosten analog bis zur Höhe der bei der Volkshochschule der Stadt Rheine üblichen Honorarsätze
 - notwendige Programmkosten
 - Kosten für Werbung und Kartendruck
 - Saal-, Hallen- oder Platzmieten und die Reinigungsarbeiten, Gebühren (GEMA etc.)
 - Kosten für Miete und Betrieb von notwendigen technischen Einrichtungen
- 3.4 Es wird erwartet, dass von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Eintrittsgeld erhoben wird, soweit dies nach Art der Veranstaltung oder des Teilnehmerkreises erwartet werden kann. Die Einnahmen verringern das Defizit. Sie bleiben in dem Umfang anrechnungsfrei, wie sie zweckgebunden für die Bewirtungskosten erhoben werden.

4 Verfahren

- 4.1 Die schriftlichen Anträge sind rechtzeitig, einen Monat vor Beginn der Maßnahmen, dem FB2 JFS vorzulegen.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Blatt 1